

Allgemeine Geschäftsbedingungen Datenleitung

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Datenleitung („AGB Datenleitung“) gelten für die Nutzung von Datenleitungen, die von der Auftragnehmerin bereitgestellt und vom Kunden genutzt werden.

1 Definitionen

- 1.1 **„Abonnementzeitraum“** bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde die Datenleitung nutzen kann, wie im Leistungsschein angegeben oder wie im Rahmen einer Verlängerungsfrist anwendbar.
- 1.2 **„Auftragnehmerin“** bezeichnet die im Leistungsschein als Auftragnehmerin definierte Partei.
- 1.3 **„Bereitstellung“** bedeutet die erstmalige Zurverfügungstellung der Datenleitung, wie im Leistungsschein näher beschrieben.
- 1.4 **„Ereignisse höherer Gewalt“** sind Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) Krieg, Terroranschläge, Aufstände, zivile Unruhen, (b) Handlungen staatlicher Stellen oder gesetzgeberische Änderungen, (c) Epidemien, Pandemien und behördliche Anordnungen in diesem Zusammenhang, (d) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, (e) Naturkatastrophen, (f) Stromausfälle, Internetausfälle oder andere Infrastrukturausfälle, die nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind.
- 1.5 **„Nutzungsberechtigtes Unternehmen“** meint ein Unternehmen, für das der Kunde ein Nutzungsrecht erwirbt.
- 1.6 **„Personal“** bedeutet (1) Mitarbeiter, die von der Auftragnehmerin mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wurden, und schließt Personal der Auftragnehmerin, der verbundenen Unternehmen der Auftragnehmerin und/oder ihrer Unterauftragnehmer ein, oder (2) Personal des Kunden, der verbundenen Unternehmen des Kunden und/oder seiner Unterauftragnehmer, die an dem Projekt beteiligt sind, für das die Leistungen erbracht werden, je nachdem.
- 1.7 **„Schriftform“** bzw. **„schriftlich“** bezeichnet, sofern nicht anders ausdrücklich im Vertrag bestimmt, auch die Textform (E-Mail), wenn die Erklärung, die Person des Absenders und die Gesellschaft, die er vertritt, vollständig und eindeutig bezeichnet. Jede Partei ist berechtigt, die Übergabe eines Originals der Erklärung zu verlangen.
- 1.8 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet ein Unternehmen, das mit einer der Parteien gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur so lange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.
- 1.9 **„Vertrag“** bedeutet diese AGB Software zusammen mit einem Rahmenvertrag, Produktspezifischen Bedingungen oder Plattformspezifischen Bedingungen, Service Level Agreement, dem Leistungsschein und/oder anderen zusätzlichen Dokumenten, auf die in einem Leistungsschein Bezug genommen wird und die zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin in Bezug auf die Software bzw. Software-Services vereinbart wurden. Der vereinbarte Umfang des Vertrages wird in einem Leistungsschein angegeben.

2 Leistungsinhalt

- 2.1 Auftragnehmerin stellt die vertraglichen Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten für den Abonnementzeitraum zur Verfügung. Der konkrete Leistungsumfang und das zulässige Nutzungsvolumen werden im Vertrag vereinbart.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Jegliche Nutzung der vertraglichen Leistungen durch andere als den Kunde (Dritte) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Auftragnehmerin. Verstößt der Kunde hiergegen, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 16.4 dar. Dies gilt nicht bei einer Nutzung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und andere Dienstleister (z.B. externe Dienstleister für das Ablesen von Zählerständen, externe IT-Dienstleister für Wartung und Service für Computeranlagen, etc.), deren Nutzungshandlungen begrenzt und ausschließlich im Auftrag und für Zwecke des Kunden erfolgen. Verweigert die Auftragnehmerin die Zustimmung, steht dem Kunde kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- 2.4 Der Kunde hat auch die Vergütung zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte entstanden sind, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte entstehen.

3 Leistungserbringung

- 3.1 Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.2 Die Auftragnehmerin ist frei in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur.
- 3.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Zugangsnetz ins Internet (Backbone) jederzeit zu wechseln.
- 3.4 Die Auftragnehmerin kann die Leistungsmerkmale der Datenleitung weiterentwickeln und anpassen, um aktuelle technische Entwicklungen, Anpassungen von Unterauftragnehmern und aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen oder die Einhaltung zwingenden Rechts zu gewährleisten. Die Auftragnehmerin kann hierzu jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Weise Änderungen an einzelnen oder mehreren Leistungen im Zusammenhang mit der Datenleitung vornehmen. Eine Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Leistungsmerkmale, wie im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind.

4 Leistungszeit

Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

5 Unterauftragnehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer zu beauftragen.

6 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

Soweit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages Programme zur Nutzung überlassen werden, erhält der Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches auf die Laufzeit des Vertrages befristetes Nutzungsrecht für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden und/oder des nutzungsberechtigten Unternehmens zu nutzen. Es gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der die überlassenen Programme nutzt, die Lizenzbestimmungen einhält. Jegliche Nutzung der Datenleitung während des Abonnementzeitraums erfolgt in Übereinstimmung mit der Dokumentation, dem Vertrag und insbesondere der produkt- und/oder plattformspezifischen Bedingungen und ist durch etwaige Nutzungsbeschränkungen, die in einem Leistungsschein angegeben sind, begrenzt.

7 Vergütung, Steuern, Preisänderung

- 7.1 Die Höhe der Vergütung und der Beginn der Vergütungspflicht (des Abonnementzeitraums) sind im Leistungsschein angegeben. Wiederkehrende Entgelte sind im Voraus am dritten Werktag des jeweiligen Zeitraums (bspw. Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) fällig. Die Rechnungstellung erfolgt zeitnah zur Fälligkeit. Einmalige Entgelte werden bei Erbringung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt.
- 7.2 Hat der Kunde eine Störung an die Auftragnehmerin gemeldet, ohne dass tatsächlich eine Störung der Leistungen von der Auftragnehmerin vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden hatte (z.B. Bedienungsfehler, Mängel der vom Kunden zur Verfügung gestellten Infrastruktur, Hard- oder Software) und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, kann die Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen der Tages- und Stundensätze der jeweils aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin für Beratungsleistungen verlangen. [Wenn die Auftragnehmerin dem Kunden mitteilt, dass ein Problem, ein Fehler oder eine Störung, für die der Kunde eine Leistung angefordert hat, nicht vom Vertragsumfang abgedeckt ist, werden die Parteien sich über einen entsprechenden separaten Leistungsschein zu den dann geltenden Tarifen der Auftragnehmerin verständigen.]
- 7.3 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer oder einer anderen Steuer ähnlicher Art in der jeweiligen Rechtsordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Die Berechnung der Entgelte erfolgt insbesondere auf der Grundlage von Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen (z.B. Anpassung an geänderte Systemvoraussetzungen, Entwicklung neuer für den vereinbarten Zweck relevanter Funktionalitäten), die den Anwender betreffen und Kosten für Lieferantenleistungen. Ändern sich die vorgenannten Kostenelemente nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund einer Änderung von Personalkosten, von Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen, die den Anwender betreffen und/oder aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die vereinbarungsgemäß zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen durch Erklärung in Textform

nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen (Entgeltanpassung), jedoch nicht über den Umfang der Änderung der Kostenelemente hinaus:

- (i) Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem in der Anpassungsmitteilung genannten Datum.
- (ii) Erhöht sich das vereinbarungsgemäß zu zahlende Entgelt durch die Entgeltanpassung um maximal 5 %, gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird die Auftragnehmerin in der Anpassungsmitteilung hinweisen.
- (iii) Erhöht sich das vereinbarungsgemäß zu zahlende Entgelt durch die Entgeltanpassung um mehr als den in Ziffer (ii) vereinbarten Prozentsatz, kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Entgelte kündigen. Erklärt der Kunde die Kündigung innerhalb der vor- genannten Frist, endet die Laufzeit des Vertrags nach Ablauf des 4. vollständigen Kalenderquartals nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftragnehmerin. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird die Auftragnehmerin in der Anpassungsmitteilung hinweisen.

8 Aussetzen der Leistung

8.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Bereitstellung der Datenleitung auszusetzen, wenn

- (i) sie Arbeiten an den erforderlichen Einrichtungen vornimmt, die ohne eine Unterbrechung der Dienstleistung nicht durchgeführt werden können; die Auftragnehmerin wird den Kunden über vorhersehbare Arbeiten in geeigneter Form rechtzeitig unterrichten;
- (ii) sie verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistung unzulässig oder unmöglich machende Anweisung, Auflage oder ähnliches einer Behörde oder eines Gerichtes zu befolgen;
- (iii) die an die erforderlichen Einrichtungen der Auftragnehmerin angeschlossenen oder anzuschließenden Einrichtungen des Kunden den gesetzlichen Vorschriften und/oder zwingenden Vorgaben von der Auftragnehmerin nicht entsprechen oder der begründete Verdacht besteht, dass von diesen die Gefahr von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ausgeht;
- (iv) mehr als 45 Kalendertage mit einer Zahlung in Verzug ist, bis alle ausstehenden Beträge vollständig beglichen sind.

8.2 Die Auftragnehmerin wird den Kunden vor einer solchen Aussetzung schriftlich benachrichtigen. Die Aussetzung in den Fällen (c) und (d) entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, ausstehende Gebühren oder zusätzliche Kosten, die infolge der Aussetzung entstanden sind, zu zahlen.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde hat alle für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

- (i) unverzüglich die erforderliche Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten beibringen, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist. Dies gilt auch im Falle des zwischenzeitlichen Wechsels des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten;
- (ii) die Leistungen von der Auftragnehmerin sachgerecht und bestimmungsgemäß nutzen und bei ihrer Inanspruchnahme alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen und Anweisungen befolgen;
- (iii) erforderliche Unterlagen und Informationen sowie die ggf. von ihm für die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin beizustellende Infrastruktur, Hardware und/oder Software pünktlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitstellen. Die Auftragnehmerin ist zur Nutzung, Installation, Anwendung und/oder Wartung von Infrastruktur, Hardware und/oder Software, die der Kunde beistellt, nur dann verpflichtet, wenn die Auftragnehmerin sich in dem jeweiligen Auftrag ausdrücklich hierzu verpflichtet hat und zuvor die Gelegenheit hatte, die Infrastruktur, Hardware und/oder Software auf ihre Tauglichkeit in einem angemessenen Zeitraum zu prüfen und die Prüfung positiv verlief;
- (iv) Serviceeinrichtungen (z.B. Hardware, Software, Anschlüsse, Verkabelung und sonstige Anlagen, die von der Auftragnehmerin oder einem Erfüllungsgehilfen am Kundenstandort bereitgestellt werden, um die vertraglich vereinbarten Leistungen zur Verfügung stellen zu können) nicht zu anderen Zwecken als zur Inanspruchnahme der Leistungen nutzen, pfleglich behandeln und vor Schaden bewahren;
- (v) Serviceeinrichtungen nicht ohne vorherige Zustimmung von der Auftragnehmerin abschalten, entfernen, verändern oder Reparaturarbeiten oder ähnliche Handlungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen;
- (vi) Störungen von Serviceeinrichtungen, des Telekommunikationsnetzes sowie Veränderungen, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Netzintegrität durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden (z.B. durch Überlastung der Anschlüsse aufgrund ihrer übermäßiger Inanspruchnahme) vermeiden;

- (vii) nur solche Einrichtungen nutzen und/oder an Serviceeinrichtungen oder das Telekommunikationsnetz anschließen, die dem anerkannten und üblichen Stand der Technik entsprechen und insbesondere die erforderlichen behördlichen oder technischen Genehmigungen, Standards oder Zertifikate aufweisen (z. B. CE-Zertifizierung, ITU/ETSI-Normung);
- (viii) den Anforderungen der Serviceeinrichtungen genügende Räumlichkeiten und Stellflächen einschließlich erforderlicher Umgebungsbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen;
- (ix) die elektrische Energie für die Installation und Deinstallation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitstellen;
- (x) seine Einrichtungen auf eigene Kosten ändern, damit die Auftragnehmerin die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen entsprechen;
- (xi) jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu allen seinen technischen Anlagen, den Serviceeinrichtungen, Räumlichkeiten sowie den Stellplätzen beim Kunden gewähren, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Abwicklung nach Beendigung des Vertrages erforderlich ist. Der Kunde gewährt oder verschafft Die Auftragnehmerin und ihren Erfüllungsgehilfen hierzu für jeden Standort alle nötigen Zugangsrechte, einschließlich aller erforderlichen Lizenzen, Befreiungen oder Zustimmungen, um ihnen die Erfüllung der Pflichten oder die Ausübung der Rechte nach diesem Vertrag zu ermöglichen (unmittelbar vor Ort und durch Datenfernübertragung);
- (xii) die Auftragnehmerin schriftlich über alle Gesundheits- und Sicherheitsregeln und -vorschriften und alle anderen angemessenen Sicherheitsanforderungen, die für den Standort des Kunden gelten, unterrichten. Die Auftragnehmerin bemüht sich nach besten Kräften, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter und Beauftragten solche Vorschriften und Anforderungen, wie sie mitgeteilt wurden, während des Aufenthalts am Standort des Kunden beachten;
- (xiii) die Auftragnehmerin über bereits vorhandene technische oder Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen unterrichten, die bei der Installation beschädigt werden können und auf gefährliche Gegenstände und Substanzen hinweisen, die mit der Installation beauftragte Personen verletzen können;
- (xiv) die erforderliche Messungen in den Kunden-Netzen gestatten;
- (xv) alle ihm zugeteilten Zugangskennungen (Passwörter, PIN-Codes) sorgfältig, vor Verlust und Missbrauch sowie Zugriffen Dritter geschützt aufbewahren und den Verlust oder das Bekanntwerden einer Zugangskennung gegenüber einem Dritten der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Auftragnehmerin wird daraufhin die Verwendungsmöglichkeit der Zugangskennung sperren. Der Kunde haftet auch im Falle von Verlust oder Bekanntwerden einer Zugangskennung gegenüber einem Dritten bis zur Sperre für alle unter Verwendung seiner Zugangskennung bezogenen oder ausgeführten Leistungen sowie für alle Folgeschäden, die Auftragnehmerin oder deren Vertragspartnern aufgrund der Verwendung der Zugangskennung entstanden sind und stellt die Auftragnehmerin von diesen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde nicht den Nachweis führt, dass er den Verlust oder das Bekanntwerden gegenüber einem Dritten nicht zu vertreten hat;
- (xvi) festgestellte Fehler, Störung oder sonstige Funktionsbeeinträchtigungen der erbrachten Leistungen umgehend in nachvollziehbarer Form dokumentieren und die Auftragnehmerin informieren. Dabei wird der Kunde die Einzelheiten der Störung soweit wie möglich spezifizieren und die Auftragnehmerin bei der Ursachenermittlung, Eingrenzung der Fehlerquellen und Störungsbeseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen;
- (xvii) die Auftragnehmerin im Falle von Störungen im Zusammenhang mit Softwareprodukten, bei denen der Kunde Lizenznehmer von Dritten ist, bei der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Softwarelieferanten unterstützen;
- (xviii) sachkundige Mitarbeiter für die Zusammenarbeit, insbesondere Fehlerbehebung, Informationsbeschaffung und sonstigen Mitwirkungsleistungen benennen. Personal des Kunden, dessen Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen;

9.2 Der Kunde erkennt an, dass die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden Voraussetzung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin ist. Der Kunde trägt alle Folgen und Kosten aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten.

9.3 Der Kunde wird die Auftragnehmerin den Fortfall der Behinderung unverzüglich anzeigen.

10 Untersuchungs- und Rügepflichten

Alle Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen, nach Inbetriebnahme auf Vollständigkeit, Beschädigung oder Beanstandungen zu prüfen, und etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten der Auftragnehmerin zu melden. Minderungen der vertraglichen Vergütung oder Schadensersatzansprüche sind im Falle unterlassener Prüfung oder nicht ordnungsgemäßer Meldung ausgeschlossen.

11 Datenschutz und Datensicherheit

- 11.1 Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetztes Personal auf den Datenschutz verpflichten, soweit sie nicht bereits allgemein dazu verpflichtet sind.
- 11.2 Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten oder beauftragt er die Auftragnehmerin mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, so sichert er zu, dass er hierzu gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen berechtigt ist.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)), Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Parteien verpflichten sich, nur diejenigen ihrer Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen, die mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrages betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren. Die Parteien werden nicht versuchen, Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf vertrauliche Informationen der anderen Partei zu registrieren.
- 12.2 Werden vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Definition von einer Behörde angefordert, so ist die andere Partei, sofern gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten, bevor die Informationen an die Behörde weitergeleitet werden.
- 12.3 Die Rechte und Pflichten gemäß 12.1 und 12.2 werden durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, bei Beendigung dieses Vertrages die vertraulichen Informationen der anderen Partei, soweit sie noch vorhanden sind, nach Wahl der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen oder von Kopien davon erstreckt sich nicht auf automatisch erstellte Computer-Backup- oder Archivierungskopien, die im Rahmen der üblichen Verfahren der Informationssysteme des Empfängers erstellt werden, vorausgesetzt, dass der Empfänger diese Kopien nicht weiterverwendet. Darüber hinaus ist der Empfänger berechtigt, vertrauliche Informationen oder Kopien davon in dem Umfang aufzubewahren, der für Dokumentationszwecke und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

13 Referenzkundenliste

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden in die Referenzkundenliste der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen aufzunehmen und den Namen des Kunden im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z.B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit in Textform für die Zukunft wieder entziehen.

14 Gewährleistung

Das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmerin mindestens 2 Gelegenheiten zur Mängelbehebung gegeben wurden und diese fehlgeschlagen sind.

15 Haftung

- 15.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen gelten für Schäden und vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe der Gesellschaft.
- 15.2 Im Falle des Vorsatzes haftet die Auftragnehmerin in vollem Umfang.
- 15.3 Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Auftragnehmerin eine Garantie übernommen hat, haftet die Auftragnehmerin nur für Schäden und vergebliche Aufwendungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar waren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung nicht für Schäden gilt, die von leitenden Angestellten oder Organen der Auftragnehmerin verursacht wurden.

- 15.4 In allen anderen Fällen haftet die Auftragnehmerin nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Abschnitt ist jedoch auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar war. In diesem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf 25.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für die betreffende Leistung gemäß dem Leistungsschein in dem Vertragsjahr gezahlt wurde oder 50.000 EUR, begrenzt, je nachdem welche Summe höher ist. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Kunden) bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.
- 15.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Fehler gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Im Falle eines Verschuldens der Auftragnehmerin gelten die Regelungen dieser Ziffer 15.
- 15.6 Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust von Daten jedoch nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wären. Der Kunde ist verpflichtet, für die in seinen Systemen gespeicherten oder der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- 15.7 Für alle Ansprüche gegen die Auftragnehmerin auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.
- 15.8 Die vorstehende Haftungsbeschränkung und Verjährungsregelung gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.9 Soweit von der Auftragnehmerin Leistungen erbracht werden, die als Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind, bleibt die Haftungsregelung des § 70 TKG in jedem Fall von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16 Vertragsdauer, Beendigung

- 16.1 Sofern im jeweiligen Leistungsschein nicht anders angegeben, beginnt der zeitlich unbefristete Abonnementzeitraum mit Vertragsbeginn des Leistungsscheins. Der Abonnementzeitraum hat die im Leistungsschein angegebene Mindestlaufzeit. Der Abonnementzeitraum endet, wenn der Leistungsschein von einer der Parteien in Übereinstimmung mit den folgenden Abschnitten 16.2 - 16.5 gekündigt wird.
- 16.2 Eine ordentliche Kündigung des Leistungsscheins ist während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Sofern nicht im Leistungsschein oder den Produktspezifischen Bedingungen anders angegeben, können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen.
- 16.3 Ist der Kunde unter einem Leistungsschein (a) mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, für zwei aufeinanderfolgende Termine, oder (b) mehr als 60 Kalendertage mit der Zahlung der Vergütung in Höhe der Vergütung für zwei oder mehr Monate in Verzug, kann die Auftragnehmerin den entsprechenden Leistungsschein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 16.4 Darüberhinausgehende außerordentliche Kündigungsrechte und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 16.5 Die Kündigung muss mindestens in Textform an das Postfach „vertragskuendigungen@aareon.com“ oder schriftlich erfolgen.
- 16.6 Erklärt die Auftragnehmerin eine Kündigung aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund, behält sie den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 80 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

17 Verpflichtungen bei und nach der Beendigung

Der Kunde wird die ihm während der Vertragslaufzeit befristet überlassene Hard- und Software nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand an die Auftragnehmerin herausgeben oder, im Falle von Software nach Wahl der Auftragnehmerin löschen.

18 Höhere Gewalt

- 18.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 18.2 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich, über das Eintreten und, sobald absehbar, die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt informieren.
- 18.3 Solange das Ereignis höherer Gewalt andauert, ruhen die betroffenen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien. Sobald das Ereignis höherer Gewalt endet, werden die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in angemessener Frist wieder aufnehmen.
- 18.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.